

keineswegs, daß dadurch etwa das „bürgerliche Recht“ unverändert übernommen worden wäre. Durch den politischen und wirtschaftlichen Neuaufbau unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Entwicklung gesetzlich verankert ist, hat das gesamte Zivilrecht einen qualitativ neuen Inhalt bekommen. Viele Einzelbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind abgeändert oder aufgehoben, weil sie im Widerspruch zu der Verfassung stehen (vgl. Art. 144); andere weitergeltende Bestimmungen sind im Sinne der Verfassung auszulegen. Diese verfassungsmäßig bedingten Änderungen sind besonders deutlich auf dem Gebiete des Familienrechts zu erkennen. Die Grundsätze der Gleichberechtigung der Frau (Art. 7 und 30 Abs. 2), des besonderen Schutzes der Ehe und Familie (Art. 30 Abs. 1) und der Grundsatz des Artikels 33, daß außereheliche Geburt weder dem Kinde noch den Eltern zum Nachteil gereichen darf, Grundsätze, die in den §§ 12 bis 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 wiederholt sind, haben umfangreiche Änderungen im 4. Buch des BGB und im Ehegesetz zur Folge. Da in den genannten Gesetzen ausdrücklich alle entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt sind, ist das BGB in der alten Fassung nicht mehr anwendbar. Das gilt aber auch für andere Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches und auch für andere Gesetze. Es ist daher notwendig, dem Gesetzestext diejenige Fassung zu geben, die die gesetzliche